

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 7/2204, 7/5143, 7/5322 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2: § 14 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert mindestens drei Jahre.“
2. Zu Artikel 3 Nr. 4 § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert mindestens drei Jahre.“
3. Artikel 4 Nr. 3 entfällt.

Bonn, den 30. Juni 1976

Carsten Stücklen und Fraktion

Begründung

Wiederherstellung des ersten Ausschußantrages (Drucksache 7/5143), der die Dauer der Ausbildung nicht starr festschreiben wollte.

Damit erübrigt sich auch die Übergangsvorschrift in Artikel 4 Nr. 3.